



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig
Per Mail an

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen: #173919
Ihre Nachricht vom: 11.01.2020
Unser Zeichen: Z2010-10104_IFG_01/2020
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt:
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 14. Februar 2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Ihr Antrag vom 11.01.2020 - Fragenqualität bei Prüfung von Luftfahrtpersonal

Sehr geehrter [REDACTED]

es ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag vom 11.01.2020 auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz wird teilweise abgelehnt.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Sie sind am 11.01.2020 an uns herangetreten und haben unter Berufung auf das IFG um Informationen zu folgenden Themen gebeten:

1. Wie viele Prüfungen wurden im Luftfahrt-Bundesamt nach EASA-FCL-Regelungen durchgeführt?
2. Wie viele Fragen wurden gestellt und wie viele Fragen wurden durch die Prüflinge falsch beantwortet?
3. Wie viele Fragen wurden durch die Prüflinge während der Prüfungen mit Bemerkungen versehen?
4. Wie viele Fragen wurden beim Korrigieren als fehlerhaft festgestellt?
5. Wie viele Fächer wurden bestanden/nicht bestanden?
6. Gegen wie viele Prüfungsentscheidungen wurde Einspruch eingelegt? Wie viele Einsprüche wurden vom LBA als begründet akzeptiert? Wie viele Einsprüche führten zu Klagen? Wie viele Klagen waren erfolgreich und führten zum Bestehen der Prüfung?

Die Auskunft sollte aufgeschlüsselt nach Fächern (Air Low, IFR Communication usw.), Lizenz (ATPL(A),CPL(a),CBIR/IR usw.) und Jahr erfolgen.

Leider ist es uns nicht möglich, Ihnen die angeforderten Informationen in Gänze zur Verfügung zu stellen. Folgende Informationen kann ich Ihnen geben:

Zur Beantwortung der **Frage 1** verweise ich auf die Informationen auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamts. Unter dem Link

<https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/SBI/SBI3/Statistiken/Luftfahrtpersonal/TheoretischePruefungen.html;jsessionid=D71DF706CBBEF01315219301D2590671.live11292?nn=2092166>

können Sie die Anzahl der theoretischen Prüfungen für fliegerisches Personal, die seit dem Jahr 2000 beim Luftfahrt-Bundesamt durchgeführt wurden, nachlesen.

Zur **Frage 2** verweise ich auf die einschlägigen Vorschriften in der VO (EU) 1178/2011 ARA.FCL 300ff. Dort finden Sie tabellarisch aufbereitet die Anzahl der Fragen in den einzelnen Prüfungen sowie die Verteilung der Fragen auf die zu prüfenden Themen des Lehrplans. Die VO (EU) 1178/2011 ARA.FCL finden Sie auf der Zugangsseite zum Europäischen Recht (<https://eur-lex.europa.eu/>).

Die in den Prüfungen verwendeten Fragen stammen aus der Fragendatenbank (ECQB), die im Eigentum der European Union Aviation Safety Agency (EASA) steht. Das Luftfahrt-Bundesamt kann keine Korrekturen an den Fragen vornehmen, nur im Zweifelsfall Fragen sperren, damit diese in den Prüfungsarbeiten nicht gestellt werden. Die Fragen werden, bevor sie von der EASA in die ECQB aufgenommen werden, von Experten begutachtet, so dass fehlerhafte Fragen im Grunde nicht vorkommen. Für weitere Informationen können Sie sich auch an die EASA wenden.

Zur **Frage 6** kann ich Ihnen mitteilen, dass im Jahr 2019 sieben Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen erhoben wurden. Die Widersprüche wurden, nachdem Einsichtnahme durch die Widerspruchsführer/innen in die Prüfungsunterlagen genommen wurde, zurückgenommen. Es ergingen daher keine Widerspruchsbescheide. Klagen gegen die Prüfungsentscheidungen wurden nicht erhoben.

Hinsichtlich Ihrer **Fragen 3 bis 5** sowie teilweise Ihrer **Frage 2** muss ich Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen ablehnen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG ist einem Antrag auf Informationszugang in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang **ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist**.

Um die von Ihnen angeforderten Informationen zusammenzutragen, wäre es erforderlich, dass allein für das vergangene Jahr 2019 ca. 21.000 Prüfungsarbeiten (1.500 Prüfungen mit je 14 Prüfungsfächern) überprüft werden müssten. Dies ist mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen leider nicht möglich. Aus diesem Grund kann Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nur im oben dargelegten Umfang entsprochen werden. Im Übrigen war Ihr Antrag abzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

